

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 30. Oktober 2019

Anwesend unter dem Vorsitz von Herr GROMMES Herbert, Bürgermeister
Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr VLIENEN Emmanuel, Herr FRECHES Gregor, Herr MICHELS Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Ratsmitglied(er)
Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen waren.

Öffentliche Sitzung

Allgemeines

1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 25.09.2019. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die Ratsmitglieder bereitlag;

Beschließt einstimmig:

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 25.09.2019 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Polizeiverordnungen

2. Ständige Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Einrichten einer Begegnungszone auf dem Rathausplatz und in der Büchelstraße in Sankt Vith.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass der Rathausplatz und die Büchelstraße in Sankt Vith neugestaltet wurden;

In Anbetracht dessen, dass eine Begegnungszone bei der Neugestaltung, des Platzes und der Straße eingerichtet worden ist und dass diese im Rahmen eines Projektes der Wallonischen Region (Sanfte Mobilität) genehmigt und bezuschusst worden ist;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs im Zuge der Baumaßnahmen getroffen worden sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 74 und 75 und auf Grund des Neuen Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Auf dem Rathausplatz in Sankt Vith und in der Büchelstraße einschließlich des Kreuzungsbereiches mit der Pulver- und der Heckingstraße wird eine Begegnungszone, wie auf beiliegendem Plan ersichtlich, eingerichtet.

Diese Maßnahme wird materialisiert durch die Beschilderung F12a und F12b.

Artikel 2: In der Büchelstraße in Sankt Vith (Einbahnstraße), ist das Befahren für Fahrzeuge mit einem Gewicht über 3,5 Tonnen, außer Lieferanten, untersagt.

Diese Maßnahme wird materialisiert durch die Beschilderung C21, "3,5t", "außer Lieferanten".
Artikel 3: Auf dem Rathausplatz in Sankt Vith, wird ein Parkplatz für Personen mit eingeschränkter Mobilität eingerichtet. Dieser befindet sich seitlich der KBC-Bank in der Büchelstraße.

Die Maßnahme wird materialisiert durch die Beschilderung E9a, mit der Zusatzbeschilderung Type VII d für Menschen mit Behinderung. Er wird mit einem "P" beschriftet.

Artikel 4: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen sind ordnungsgemäß aufzustellen.

Artikel 5: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 6: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 7: Gegenwärtige Verordnung wird nach Genehmigung der zuständigen Behörde gemäß Artikel 74 veröffentlicht und tritt gemäß Artikel 75 des Gemeindedekrets am fünften Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

3. Lieferung von Heizöl und Dieseltreibstoff für die Einrichtungen und Dienste der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2020. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere dessen Artikel 36 und 81, § 2, Absatz 1, 3.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere Titel 2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 16.10.2019;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen unter Berücksichtigung der aktuellen offiziellen Preise und ohne eventuelle Preisermäßigung auf 181.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2020 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Heizöl und Dieseltreibstoff für die Einrichtungen und Dienste der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2020.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf 181.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden im Haushalt 2020 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels offenem Verfahren vergeben, auf Grundlage der unter I., 11 des beigefügten Lastenheftes angeführten Vergabekriterien in Anwendung des Artikels 81, § 2, Absatz 1, 3., des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen Vertragsklauseln und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten

Lastenheft enthalten sind.

4. Durchführung einer strukturellen, funktionellen und hydraulischen Studie des Kanalisationsnetzes in der Rodter Straße (Einzugsgebiet Entenbach) im Rahmen des mit der Interkommunalen AIDE abgeschlossenen Vertrags zur Bestandsverwaltung der Abwassernetze. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der auf Ebene des Kanalisationsnetzes festgestellten Probleme und aufgrund des diesbezüglichen Schreibens der betroffenen Anlieger vom 27.06.2019;

In Erwägung, dass zur Feststellung der genauen Ursache der vorhandenen Probleme und der eventuell einzuplanenden Arbeiten eine detaillierte Studie vonnöten ist;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 26.06.2019 zum Abschluss einer Vereinbarung mit der Interkommunalen AIDE über die Bestandsverwaltung der Abwassernetze, in der Bedingungen für die Erstellung von strukturellen, funktionellen und hydraulischen Studien festgelegt sind.

In Erwägung, dass die Kosten dieser Studie für das Kanalisationsnetz in der Rodter Straße (Einzugsgebiet des Entenbaches) auf 21.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Erwägung, dass die AIDE mit der Durchführung dieser Studie aufgrund der abgeschlossenen Rahmenvereinbarung beauftragt werden soll, wobei die AIDE bei Vergabe eventueller Arbeiten oder Dienstleistungen an Dritte die Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge einhalten wird;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2019 anlässlich der anstehenden Haushaltsanpassung eingetragen werden;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das Vorhaben zur Erstellung einer strukturellen, funktionellen und hydraulischen Studie des Kanalisationsnetzes in der Rodter Straße (Einzugsgebiet Entenbach) im Rahmen des mit der Interkommunalen AIDE abgeschlossenen Vertrags zur Bestandsverwaltung der Abwassernetze zum Schätzpries von 21.000,00 € (MwSt. inbegriffen) zu genehmigen.

Artikel 2: Die erforderlichen Kredite werden anlässlich der anstehenden Haushaltsanpassung in den Haushalt 2019 eingetragen.

5. Anlegen eines öffentlichen Fußpfades in Anwendung des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz. Antrag von der Eiffage Development SA.

Der Stadtrat:

Nach Kenntnisnahme des durch der Eiffage Development SA, Avenue Brugmann, 27/A, 1060 Bruxelles, eingereichten Antrages auf Städtebaugenehmigung, für die Errichtung einer Residenz in Sankt Vith, Gemarkung 1, Flur G, Nr. 51/K2;

Auf Grund des Gesetzbuches über die Räumliche Entwicklung;

In Anwendung des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Auf Grund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35;

In Anbetracht, dass das Projekt in der Zeit vom 02.09.2019 bis zum 01.10.2019 im Rahmen des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo bekannt gegeben wurde;

In Erwägung, dass vier (4) Einsprüche eingereicht wurden;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens und der Stellungnahme des Gemeindegremiums zu den Einsprüchen:

- Beanstandung, ohne eigentliche Begründung, über die Eröffnung und den Verlauf des neuen öffentlichen Weges: es wird darauf hingewiesen, dass der Verlauf des Fußweges entlang der Grenze der Zone 13.1 und 13.2 des lokalen Orientierungsschemas verläuft und somit eine deutliche Trennung dieser beiden Zonen bildet. Den Weg auf die andere Seite der Parzelle zu verlegen, oder sogar mitten durch die Parzelle, so wie von einigen Bewohnern verlangt, würde bedeuten, die Zone 13.1 in 2 zu teilen. Dies widerspricht dem Prinzip einer geschlossenen Bauweise des lokalen Orientierungsschemas;

- Beanstandung über den Verlauf des in der Versammlung vom 27.06.2019 gewünschten Fußweges, der nicht die kürzeste Verbindung zum Stadtzentrum darstelle. Da es sich hierbei um

eine subjektive Ansicht handelt (je nachdem, von wo aus man losgeht) und unter Berücksichtigung, dass dieser Fußweg im Sinne der sanften Mobilität insbesondere auch für ältere Menschen leichter begehbar (und mit Rollstuhl sicherer befahrbar) sein wird, da er weniger Steigung beinhaltet, als der von einigen Anwohnern anderer Residenzen gewünschte "direkte" Fußweg. Zu berücksichtigen ist noch, dass dieser Fußweg so oder so in der Bahnhofstraße mündet und auf diesem letzten Teilstück bereits eine Steigung vorhanden ist, die nicht umgangen werden kann;

- Fehlende Information im Rahmen des Orientierungsschemas: im Rahmen der Erarbeitung des lokalen Orientierungsschemas für das Viertel des ehemaligen Bahnhofsgeländes wurde die Bevölkerung durch entsprechende Pressemitteilungen informiert und im Rahmen der öffentlichen Untersuchung bestand die Möglichkeit, Einsprüche einzureichen;

- Aufhebung der Seufzerallee: der ehemalige öffentliche (Fuß-)weg, die sogenannte Seufzerallee, ist im Rahmen eines Gerichtsurteils (Prozess den die Gemeinde Sankt Vith verloren hat) aufgehoben worden und in Privateigentum der Anlieger übergegangen;

- Verlegung des Abwasserkanals über Privateigentum: die Gemeinde Sankt Vith hat im Oktober 2012 eine schriftliche Vereinbarung mit den damaligen Privateigentümern getroffen, bevor die AIDE einen neuen Verbindungskanal zwischen der "Feltzstraße" und der Straße "Zur Burg" verlegen konnte;

- Nichteinhaltung des Bebauungsplans: die Grundoptionen des lokalen Orientierungsschemas werden eingehalten. Die Abweichung des Halbrundbaus und des Fußweges haben zur Folge, dass die Auswirkungen auf die Nachbarparzelle geringer sind, als wenn gemäß lokalem Orientierungsschema ein Volumen/Giebel bis an die Grenze errichtet werden würde. (Schattenwurf, die Arbeiten während des Baus würden den Garten beschädigen, ...);

- Nachbargrundstück wird als Abkürzung benutzt werden: das Privatgrundstück ist mittels Zaun eingefriedet;

Aufgrund der Tatsache, dass durch die Erschließung des ehemaligen Bahnhofsgeländes Privateigentum, welches sich bis dahin in der sogenannten Gartenzone befand, ohne private Investition zu Bauland erschlossen werden konnte und dass der Eiffage Development SA zur Auflage gemacht worden ist, einen Fußweg zum Stadtzentrum vorzusehen;

Aufgrund der Tatsache, dass der Antrag auf Städtebaugenehmigung eine Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit enthält;

Aufgrund dessen, dass die Behörde, die die Zulässigkeit und Vollständigkeit der Akte bewertet hat, ebenfalls die wahrscheinlichen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt im weiteren Sinne aufgrund der relevanten Auswahlkriterien im Sinne von Artikel D.66 des Buches I des Umweltgesetzbuches untersucht hat; dass diese Behörde zu dem Schluss gekommen ist, dass es nicht nötig ist, eine Umweltverträglichkeitsstudie zu fordern;

In der Erwägung, dass die wahrscheinlichen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt in der vorherigen Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit besonders konkret und genau untersucht werden; dass es unter Bezugnahme auf deren Inhalt, auf die Pläne und die sonstigen Dokumente, die die Akte zusammenstellen, und angesichts Artikel D.68 § 1 des Wallonischen Umweltgesetzbuches zu berücksichtigen gilt, dass das Projekt keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben könnte: Es handelt sich lediglich um die Schaffung eines öffentlichen Fußweges und ist nicht für den motorisierten Fahrzeugverkehr gedacht.

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Anlage eines öffentlichen Fußpfades, gemäß beiliegendem Projekt, stattzugeben.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird der Antragsakte auf Städtebaugenehmigung beigelegt.

6. Zusatzpunkt gemäß Artikel 29 des Gemeindegremiums. Anbindung der Ortschaft Wallerode an den RAVeL der Vennbahnstrecke.

Der Stadtrat:

Aufgrund des am 24.10.2019 durch Ratsmitglied Leo KREINS im Namen der beiden Fraktionen SOLHEID und FRECHES gemäß Artikel 29 des Gemeindegremiums eingereichten Zusatzpunktes;

Aufgrund dessen, dass der Zusatzpunkt gemäß Artikel 12 der Geschäftsordnung des Stadtrates allen Ratsmitgliedern zugestellt worden ist;

In Erwägung,

- dass innerhalb der Dorfgemeinschaft Wallerode der Wunsch auf eine Anbindung an den Vennbahnradweg entstanden ist und geäußert wurde;
- dass der Bau dieser Anbindung ein Beitrag zur touristischen Entwicklung der Ortschaft darstellt und dem Freizeitvergnügen der gesamten Bevölkerung dient;
- dass durch diese Anbindung eine für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer gesicherte Anbindung der Ortschaft Wallerode an die Stadt Sankt Vith gewährleistet wird, was vor allem Kindern und Jugendlichen die hier die Schule besuchen entgegenkommt;
- dass im Rahmen einer klimafreundlichen Politik so mehr Personen motiviert werden auf das Auto zu verzichten und auf das Fahrrad umzusteigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das Gemeindegremium damit zu beauftragen, erneut das Gespräch mit den Eigentümern, diesmal in Begleitung mit der Dorfgruppe und der Gemeinde Amel, zu suchen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium weiter damit zu beauftragen, das Gespräch mit der Gemeinde Amel zusammen mit der Dorfgruppe und Kommission des Stadtrates zu suchen.

Artikel 3: Die Planungsarbeiten nach Möglichkeit noch vor Jahresende in die Wege zu leiten durch die Einberufung der entsprechenden Kommission des Stadtrates und unter gleichzeitiger Einbeziehung der Walleroder Bevölkerung, beziehungsweise der dort vorhandenen Dorfgruppe.

Artikel 4: Im Haushaltsplan der Gemeinde Sankt Vith für das kommende Jahr, falls erforderlich, die notwendigen Mittel vorzusehen.

Immobilienangelegenheiten

7. Einleitung einer Enteignungsprozedur im Hinblick auf den Erwerb von Gelände in Heuem.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Tatsache, dass die Wallonische Region Bauland in der Ortschaft Heuem verkaufen wird;

Aufgrund der Tatsache, dass es in der Gemeinde Sankt Vith großes Interesse an Baugrundstücken gibt, dass die Nachfrage auf dem freien Markt zunimmt, dass aber kaum Gelände aus Privathand zum Kauf angeboten wird;

In Anbetracht der Tatsache, dass es für die Gemeinde Sankt Vith von Interesse ist, Bauland zu erwerben und gegebenenfalls zu erschließen um Bauwilligen Baugrundstücke auf dem Verkaufsweg zugänglich zu machen;

In Anbetracht, dass die Gemeinde Sankt Vith Gelände in Heuem auf dem Weg einer Enteignungsprozedur erwerben kann;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 22.11.2018;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17.01.2019;

Aufgrund des Rundschreibens vom 23.07.2019 in Bezug auf die administrative Phase einer Enteignungsprozedur innerhalb der Wallonischen Region;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 27.02.2019 über das allgemeine Richtlinienprogramm, insbesondere dessen Punkt Nr. 15;

Nach Beratung im zuständigen Ausschuss des Stadtrates;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Einleitung einer Prozedur gemäß dem Dekret der Wallonischen Region vom 22.11.2018 zum Erwerb von Baugelände in Heuem, Gemarkung 4, Flur B, Parzelle Nr. 194B und der verbleibende Teil der Parzelle Nr. 194A.

Artikel 2: Das Gemeindegremium wird mit der Erstellung der Antragsakte gemäß dem Rundschreiben vom 23.07.2019 in Bezug auf die administrative Phase einer Enteignungsprozedur innerhalb der Wallonischen Region beauftragt.

Verschiedenes

8. Organisation des Grundschulwesens für das Schuljahr 2019/2020 auf der Grundlage der Stellenberechnung von März 2019.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 20.08.1957 zur Koordinierung der Gesetze über das Verwah- und Primarschulwesen;

Aufgrund des Dekretes der Schaffung, Aufrechterhaltung und Schließung von Grundschulen und zur Organisation des Grundschulwesens auf der Grundlage des Stellenkapitals vom 30.06.1997 sowie des Dekretes über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen über die Regelschulen vom 31. August 1998, angepasst durch das Grundschuldekret vom 26. April 1999, Artikel 42 bis 71;

Aufgrund der Protokolle der Beratungsversammlungen zwischen dem Schulträger einerseits und dem Lehrpersonal und den Elternräten andererseits;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie dessen Beschluss vom 30.08.2016 betreffend der Neugliederung der Schulfusionen, und zwar Fusion Recht-Emmels-Rodt + Crombach + Hinderhausen sowie Fusion Schönberg-Lommersweiler-Neidingen-Wallerode + Sankt Vith;

Beschließt einstimmig:

Den Gemeindegemeinschaftsunterricht für das Schuljahr 2019/2020 wie folgt zu organisieren:

I. Schulgruppe: Fusion Recht-Emmels-Rodt-Crombach-Hinderhausen

a) Kindergartenunterricht

Recht:	42 Kinder	70 Stellenkapital
Emmels:	24 Kinder	42 Stellenkapital
Rodt:	20 Kinder	42 Stellenkapital
Crombach:	22 Kinder	42 Stellenkapital
Hinderhausen:	14 Kinder	28 Stellenkapital

Total: 224 Stellenkapital

b) Primarunterricht:

Recht:	94 Kinder	132 Stellenkapital
Emmels:	58 Kinder	90 Stellenkapital
Rodt:	33 Kinder	60 Stellenkapital
Crombach:	29 Kinder	54 Stellenkapital
Hinderhausen:	35 Kinder	60 Stellenkapital

Total: 396 Stellenkapital

Schulleiter: 24 Perioden

II. Schulgruppe: Fusion Schönberg-Wallerode-Lommersweiler-Neidingen-Sankt Vith

a) Kindergartenunterricht:

Schönberg:	34 Kinder	63 Stellenkapital
Lommersweiler:	14 Kinder	28 Stellenkapital
Neidingen:	8 Kinder	28 Stellenkapital
Wallerode:	13 Kinder	28 Stellenkapital
Sankt Vith:	22 Kinder	42 Stellenkapital

Total: 189 Stellenkapital

b) Primarunterricht:

Schönberg:	56 Kinder	90 Stellenkapital
Lommersweiler:	20 Kinder	36 Stellenkapital
Neidingen:	17 Kinder	36 Stellenkapital
Wallerode:	29 Kinder	54 Stellenkapital
Sankt Vith:	65 Kinder	96 Stellenkapital

Total: 312 Stellenkapital

Schulleiter: 24 Perioden

+ eine Herbstklasse aufgrund der Schülerzahlen zum 01.09.2019 im Kindergarten der Schule Emmels (14/28) und im Kindergarten der Städtischen Grundschule Sankt Vith (14/28)

Gesamt:

- Kindergarten: 413 Stellenkapital
 - Primarschule: 708 Stellenkapital
 - Schulleiter: 48 Stellenkapital
 - Koordination: 24 Stellenkapital (3. Schulleiterstelle beziehungsweise Sonderauftrag)
 - Zwei mal ein viertel Stundenplan Projektstunden
 - 1,75 Stellen im Amt des Chefsekretärs umgewandelt in 12 Projektstunden und 45/36 Sekretariatsstunden
 - 2,25 Stellen im Amt des Kindergartenassistenten
- Vorliegender Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zugestellt.

9. Schulprojekt der Grundschule Recht: Genehmigung der überarbeiteten Fassung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Grundlagendekretes vom 31.08.1999, das alle Schulen dazu verpflichtet ein vom Schulträger genehmigtes pädagogisches Schulprojekt einzusetzen;

Aufgrund der Überarbeitung des bestehenden Schulprojektes;

Aufgrund der Vorstellung und der Erläuterungen anlässlich der Schulkommission vom 23.10.2019;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Die überarbeitete Fassung des Schulprojektes der Grundschule Recht wird genehmigt.

10. Schulprojekt der Grundschule Rodt: Genehmigung der überarbeiteten Fassung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Grundlagendekretes vom 31.08.1999, das alle Schulen dazu verpflichtet ein vom Schulträger genehmigtes pädagogisches Schulprojekt einzusetzen;

Aufgrund der Überarbeitung des bestehenden Schulprojektes;

Aufgrund der Vorstellung und der Erläuterungen anlässlich der Schulkommission vom 23.10.2019;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Die überarbeitete Fassung des Schulprojektes der Grundschule Rodt wird genehmigt.

11. Interkommunale IDELUX - Sektor Umwelt. Bezeichnung der fünf Vertreter des Stadtrates für die Generalversammlungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Tatsache, dass die Interkommunale AIVE in zwei neue Interkommunalen, nämlich Sektor Umwelt und Sektor Wasser gesplittet worden ist;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 28.01.2019 mit welchem in Ausführung des Artikels 1523-11 und 1523-15 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung fünf Vertreter der Gemeinde Sankt Vith in die Generalversammlungen der Interkommunalen AIVE bezeichnet worden sind;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith künftig nur mehr in der Interkommunalen Umwelt (vormals Sektor "Valorisation et Proprété" der AIVE) vertreten sein wird;

In Anbetracht dessen, dass die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith für die neue Interkommunale Umwelt bezeichnet werden müssen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Nachstehende Vertreter des Stadtrates Sankt Vith für die Generalversammlungen der Interkommunalen IDELUX, Sektor Umwelt, Drève de l'Arc-en-Ciel, 98, 6700 Arlon zu bestätigen:

- | | |
|---------------------|---------|
| - GROMMES Herbert | CSP/CDH |
| - HOFFMANN René | GI |
| - SCHLABERTZ Jürgen | GI |

- SCHMITZ Margret GI
- KREINS Leo PFF/MR

Artikel 2: Die vorgenannten Mandate enden beim Verlust des Mandates als Mitglied des Stadtrates der Gemeinde Sankt Vith, anlässlich der kommenden Erneuerung der Gemeinderäte oder durch die Zurückziehung des Mandates durch den Stadtrat.

Artikel 3: Eine Abschrift vorstehenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Interkommunale IDELUX, Sektor Umwelt, und an die bezeichneten Vertreter.

Finanzen

12. Flussvertrag Amel/Rur- Laufzeit 2020-2022 - finanzielle Beteiligung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 26.06.2019 über die weitere Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith beim "Flussvertrag Amel/Rur" und der damit verbundenen finanziellen Beteiligung für die Jahre 2020, 2021 und 2022;

In Anbetracht dessen, dass die Finanzierung der Organisation zu 70 % über die Wallonische Region und zu 30 % über die angeschlossenen Gemeinden erfolgt;

In Anbetracht dessen, dass der jährliche Mitgliedsbeitrag aller sich entlang der Flüsse Amel und Rur befindenden Gemeinden individuell berechnet wird;

In Erwägung, dass diese Berechnung nach dem Verteilerschlüssel der Bevölkerung innerhalb des Einzugsgebiets der Amel (50 %) und der Fläche innerhalb des Einzugsgebiets (ebenfalls 50 %);

In Erwägung, dass die finanzielle Beteiligung der Gemeinde Sankt Vith sich für das Rechnungsjahr auf 2.187,96 € (indexiert) beläuft;

In Anbetracht dessen, dass die Gelder im Haushaltsplan 2020 der Gemeinde Sankt Vith eingetragen werden;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die finanzielle Beteiligung der Gemeinde Sankt Vith am Flussvertrag Amel/Rur für die Dauer des Vertrages, d.h. für die Jahre 2020, 2021 und 2022 zu genehmigen.

Artikel 2: Der Zuschuss für das Jahr 2020 in Höhe von 2.187,96 € (indexiert) wird im Haushaltsplan 2020 der Gemeinde Sankt Vith eingetragen.

13. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2019 an die Sport- und Freizeitvereinigungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Liste zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2019 an die Sport- und Freizeitvereinigungen gemäß den durch Beschluss des Stadtrates vom 26. Oktober 2016 festgelegten Kriterien;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Höhe von 48.937,66 € an die Sport- und Freizeitvereinigungen verteilt würden;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2019 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 764001/332-02 ein Betrag in Höhe von 48.937,66 € vorgesehen ist;

Nach Überprüfung der durch die Sport- und Freizeitvereinigungen übermittelten Informationen;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund dessen, dass die beiden Oppositionsfraktionen eine andere und höhere finanzielle Unterstützung der Vereine gewünscht und erwartet haben, enthalten sie sich bei der Abstimmung;

Beschließt mit 12 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 8 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Die Funktionszuschüsse für die Sport- und Freizeitvereinigungen gemäß beiliegender Auflistung d.h. an die Sportvereine einen Betrag in Höhe von 48.637,66 € und an die

Freizeitvereine 300,00 €, und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge aus dem Haushaltsposten 764001/332-02.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

14. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2019 an die Kultur- und Folklorevereinigungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Liste zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2019 an die Kultur- und Folklorevereinigungen gemäß den durch Beschluss des Stadtrates vom 26. Oktober 2016 festgelegten Kriterien;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Höhe von 39.129,40 € an die Kultur- und Folklorevereinigungen verteilt würden;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2019 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 762/332-02 ein Betrag in Höhe von 39.129,40 € vorgesehen ist;

Nach Überprüfung der durch die Kultur- und Folklorevereinigungen übermittelten Informationen;

Aufgrund des Gemeindegerechtes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund dessen, dass die beiden Oppositionsfraktionen eine andere und höhere finanzielle Unterstützung der Vereine gewünscht und erwartet haben, enthalten sie sich bei der Abstimmung;

Beschließt mit 12 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 8 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Die Funktionszuschüsse für die Kultur- und Folklorevereinigungen gemäß beiliegender Auflistung d.h. an die Gesangsvereine einen Betrag in Höhe von 13.938,10 €, an die Instrumentalensembles 4.466,45 €, an die Musikvereine 12.860,63 €, an die Theatergruppen 4.303,58 €, an die Tanzgruppen 501,15 € und an die Folklorevereine 3.059,49 €, und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge aus dem Haushaltsposten 762/332-02.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

15. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2019 an die öffentlichen Bibliotheken.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Liste zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2019 an die öffentlichen Bibliotheken gemäß den durch Beschluss des Stadtrates vom 19. März 2009 festgelegten Kriterien;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Höhe von 21.960,93 € an die öffentlichen Bibliotheken verteilt würden;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2019 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 767/332-02 ein Betrag in Höhe von 21.960,93 € vorgesehen ist;

Nach Überprüfung der durch die öffentlichen Bibliotheken übermittelten Informationen;

Aufgrund des Gemeindegerechtes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund dessen, dass die beiden Oppositionsfraktionen eine andere und höhere finanzielle Unterstützung der Vereine gewünscht und erwartet haben, enthalten sie sich bei der Abstimmung;

Beschließt mit 12 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 8 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr

HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Die Funktionszuschüsse für die öffentlichen Bibliotheken gemäß beiliegender Auflistung in Höhe von 21.960,93 € und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge aus dem Haushaltsposten 767/332-02.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

16. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2019 an die Verkehrsvereine.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Liste zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2019 an die Verkehrsvereine gemäß den durch Beschluss des Stadtrates vom 26. Oktober 2016 und vom 25. Oktober 2017 festgelegten Kriterien;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 21. Februar 2017;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Höhe von 12.622,69 € an die Verkehrsvereine verteilt würden;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2019 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 561/332-02 ein Betrag in Höhe von 12.622,69 € vorgesehen ist;

Nach Überprüfung der durch die Verkehrsvereine übermittelten Informationen;

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund dessen, dass die beiden Oppositionsfraktionen eine andere und höhere finanzielle Unterstützung der Vereine gewünscht und erwartet haben, enthalten sie sich bei der Abstimmung;

Beschließt mit 12 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 8 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Die Funktionszuschüsse für die Verkehrsvereine gemäß beiliegender Auflistung in Höhe von 12.622,69 € und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge aus dem Haushaltsposten 561/332-02.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

17. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2019 an Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Frauenverbände, Behindertenorganisationen, Soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Liste der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2019 an Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Frauenverbände, Behindertenorganisationen, Soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste gemäß den durch Beschluss des Stadtrates vom 26. Oktober 2016 festgelegten Kriterien;

Nach Überprüfung der durch Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Frauenverbände, Behindertenorganisationen, Soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste übermittelten Informationen;

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund dessen, dass die beiden Oppositionsfraktionen eine andere und höhere finanzielle Unterstützung der Vereine gewünscht und erwartet haben, enthalten sie sich bei der Abstimmung;

Beschließt mit 12 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 8 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr

HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Die Funktionszuschüsse für Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Frauenverbände, Behindertenorganisationen, Soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste gemäß beiliegender Auflistung d.h.

- Jugendvereinigungen: 1.200,00 € aus dem Haushaltsposten 761001/332-02;
- Freundschaftsbünde: 900,00 € aus dem Haushaltsposten 762004/332-02;
- Landfrauenverbände: 900,00 € aus dem Haushaltsposten 762007/332-02;
- Lokalgruppe der Frauenliga Sankt Vith: 75,00 € aus dem Haushaltsposten 849003/332-02;
- Behindertenorganisationen: 750,00 € aus dem Haushaltsposten 849005/332-02;
- Blindenhilfswerk: 250,00 € aus dem Haushaltsposten 871006/332-02;
- Belgisches Rotes Kreuz: 375,00 € aus dem Haushaltsposten 871003/332-02;
- Herz, Sport und Gesundheit VoG: 125,00 € aus dem Haushaltsposten 871009/332-02;
- Krankenhaus- und Augustinerinnen Vereinigung: 250,00 € aus dem Haushaltsposten 849008/332-02;
- Landfrauenverband „Stundenblume“: 125,00 € aus dem Haushaltsposten 849002/332-02;
- Perinatales Zentrum VoE: 125,00 € aus dem Haushaltsposten 871005/332-02;
- The Spirit of St.Luc: 500,00 € aus dem Haushaltsposten 352/332-01;
- Förderverein „Forst und Holz“: 288,28 € aus dem Haushaltsposten 640/332-01;
- Förderverein des Archivwesens: 250,00 € aus dem Haushaltsposten 762018/332-02;
- Geschichts- und Museumsverein: 500,00 € aus dem Haushaltsposten 771/332-02;
- Kreative Atelier Neundorf VoG: 380,00 € aus dem Haushaltsposten 762005/332-02;
- Landwirtschaftliche Betriebshelfergemeinschaft: 148,00 € aus dem Haushaltsposten 621/332-02;
- Schieferstollen Recht VoG: 250,00 € aus dem Haushaltsposten 561009/332-02;
- Patchwork VoG: 375,00 € aus dem Haushaltsposten 849001/332-02;

und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

Ratsmitglied Jürgen SCHLABERTZ hat den Saal verlassen.

18. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen von Hilfsprojekten zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Anträge auf Zuschuss im Rahmen von Hilfsprojekten zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesen Projekten um eine sinnvolle und nachhaltige Investierung für die Bevölkerung vor Ort handelt;

Angesichts dessen, dass der Sankt Vith Stadtrat seit nunmehr rund 35 Jahren verschiedene soziale Projekte zur kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung von Regionen finanziell unterstützt und sich immer wieder von der Zweckmäßigkeit überzeugen konnte;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2019 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 849004/332-02 ein Betrag in Höhe von 5.000,00 € zur Verfügung steht;

Aufgrund des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018;

Auf Vorschlag des zuständigen Ausschusses;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Weltladen Sankt Vith, Herrn Guido ARIMONT, für das vorliegende Projekt "Ausstattung eines neuen Klassenraums" in Shasha (Kongo) einen Zuschuss in Höhe von 1.200,00 €, der Missionsgruppe Neidingen, Frau Paula SCHLABERTZ, für das vorliegende Projekt "Bau eines Brunnens in der Pfarre Notre Dame de Fatima" in Oshwe (Kongo) einen Zuschuss in Höhe von 3.000,00 € und der Stiftung Aracataca, Herrn Edgar STADTFELD, für das vorliegende Projekt "Anschaffung von 2 PC für die Schule zur Ausbildung von Führungskräften " in Rozo (Kolumbien) einen Zuschuss in Höhe von 800,00 € für das

Rechnungsjahr 2019 aus dem Haushaltsposten 849004/332-02 zu gewähren.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an den Weltladen Sankt Vith, an die Missionsgruppe Neidingen, an die Stiftung Aracataca und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

19. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2019 an die Telefonhilfe 108 - Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Stadtrat:

In Erwägung des vorliegenden Antrages vom 11. Februar 2019 der VoG Telefonhilfe 108 – Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Zuschuss für das Jahr 2019;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2019 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 871007/332-02 ein Betrag in Höhe von 500,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013 gemäß dem alle durch die Gemeinde bezuschussten Organisationen und Vereine, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihres Haushaltes, Jahresabschlussberichtes sowie der Belegstücke über die Ausgaben befreit sind;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der VoG Telefonhilfe 108 – Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Rechnungsjahr 2019 einen Funktionszuschuss in Höhe von 486,10 € (0,05 € pro Einwohnerzahl am 01.01.2019) aus dem Haushaltsposten 871007/332-02 zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung des Betrages.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die VoG Telefonhilfe 108 – Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

20. Gewährung des Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2019 an die „OstbelgienFestival VoG“.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der Vereinigung „OstbelgienFestival VoG“ vom 15.01.2019 auf finanzielle Unterstützung;

Aufgrund dessen, dass die Vereinigung im Rahmen ihrer jährlichen Konzertveranstaltungen auch verschiedene Auftritte in Sankt Vith organisiert;

Aufgrund dessen, dass es zur Tradition geworden ist, die in der Gemeinde Sankt Vith stattfindenden Konzerte finanziell zu unterstützen;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2019 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 762006/332-02 ein Betrag von 750,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013 gemäß dem alle durch die Gemeinde bezuschussten Organisationen und Vereine, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihres Haushaltes, Jahresabschlussberichtes sowie der Belegstücke über die Ausgaben befreit sind;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Vereinigung „OstbelgienFestival VoG“ für das Rechnungsjahr 2019 einen Funktionszuschuss in Höhe von 750,00 € aus dem Haushaltsposten 762006/332-02 zur Bestreitung der Unkosten für die in der Gemeinde Sankt Vith stattfindenden Konzerte zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung des Betrages.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die OstbelgienFestival VoG und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

Ratsmitglied Jürgen SCHLABERTZ betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der

Sitzung teil.

21. Gewährung des Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2019 an den Tourismudachverband der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages des Tourismudachverbandes der Verkehrsvereine der Gemeinde Sankt Vith vom 13.08.2019 auf Erhalt des diesjährigen Funktionszuschusses;

Aufgrund dessen, dass die VoG für ihre Aktivitäten zur Verbesserung und Aufwertung der touristischen Angebote auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith und insbesondere zur Aufrechterhaltung des Tourist-Info in der Stadt Sankt Vith einen jährlichen Funktionszuschuss beansprucht;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2019 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 561008/332-02 ein Betrag in Höhe von 47.500,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Tourismudachverband der Gemeinde Sankt Vith mit Sitz, Rathausplatz, 1 in 4780 Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2019 einen Funktionszuschuss in Höhe von 47.500,00 € aus dem Haushaltsposten 561008/332-02 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2019 zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung des Betrages.

Artikel 2: Den Zuschussnehmer gemäß Gemeindedekret vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 179 bis 181 zu verpflichten, seinen Haushalt, seinen Jahresabschlussbericht sowie Belegstücke über die Ausgaben des erhaltenen Zuschusses an die Gemeindeverwaltung Sankt Vith zu übermitteln.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an den Tourismudachverband der Gemeinde Sankt Vith und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

22. Haushaltsplanabänderung Nr. 1 der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus Wallerode für das Jahr 2019 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 08.07.2019 für das Haushaltsjahr 2019 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 30.08.2019 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Bischofs vom 03.09.2019;

Aufgrund des günstigen Gutachtens, das der Gemeinderat von Amel in der Sitzung vom 15.10.2019 abgegeben hat;

In Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2019, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 15.138,50 €

auf der Ausgabenseite: 15.138,50 €

Anteil des ordentlichen Zuschusses: 7.356,17 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2019 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 08.07.2019 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Bischof zu billigen.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite:	15.138,50 €
auf der Ausgabenseite:	15.138,50 €
Anteil des ordentlichen Zuschusses:	7.356,17 €

und somit ausgeglichen ist.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Amel;
- den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Amel;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

23. Haushaltsplanabänderung Nr. 1 der Evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith für das Jahr 2019 - Gutachten.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22.03.1960 (Staatsblatt vom 11.05.1960) über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith, mit Sitz in Malmedy;

In Erwägung, dass dieser Erlass festhält, dass alle Gemeinden, die zu diesen beiden Pfarren gehören, proportional zu ihrer Gesamteinwohnerzahl intervenieren, wenn die Einkünfte der Pfarren sich als ungenügend erweisen sollten;

In Erwägung, dass die Vorschrift in Bezug auf die Berechnung der Gemeindeinterventionen durch Urteil des Staatsrates vom 01.02.1963 annulliert wurde, ohne eine andere Regelung vorzuschreiben (A.9782/III-3598);

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30. April 2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22. Januar 2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

In Erwägung, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen vorsieht, dass die gesetzlich vorgesehenen Ausgaben der betroffenen Gemeinden zu Gunsten der evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith im Verhältnis zur Anzahl Einwohner einer jeden Gemeinde;

In Erwägung, dass daher bis auf weiteres Artikel 256 des neuen Gemeindegesetzes (übernommen in Artikel 173 § 2 des Gemeindedekretes) gültig ist;

Aufgrund des diesbezüglichen Rundschreibens der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.11.2007 bezüglich der Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden;

Aufgrund der Vorlage der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die die Evangelische Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith in der Sitzung vom 22.08.2019 festgelegt hat und die wie folgt abschließt:

Gesamtbetrag der Einnahmen:	38.388,13 €
Gesamtbetrag der Ausgaben:	38.388,13 €

und somit ausgeglichen ist;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Ein günstiges Gutachten zur 1. Haushaltsplanabänderung 2019 der Evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith abzugeben.

Artikel 2: Der Anteil der Gemeinde Sankt Vith am ordentlichen Zuschuss beläuft sich auf 6.389,00 €.

Artikel 3: Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Artikel 4: Vorliegendes Gutachten ergeht mit der Normalpost an:

- die Evangelische Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- das Provinzialkollegium Lüttich.

24. Haushaltsplanabänderung Nr. 1 und 2 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Sankt Vith (ÖSHZ) für das Jahr 2019. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Beschließt einstimmig:

Die durch das ÖSHZ erstellte und im Gemeindegremium am 08.10.2019 konzertierte Haushaltsplanabänderung wird wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt	2.495.180,00 €	2.495.180,00 €	0,00 €
Erhöhung der Kredite	92.640,00 €	162.419,00 €	-69.779,00 €
Verringerung der Kredite	-9.000,00 €	-78.779,00 €	69.779,00 €
Neues Resultat	2.578.820,00 €	2.578.820,00 €	0,00 €

Außerordentlicher Haushalt

Nach dem ursprünglichen Haushalt	182.490,00 €	148.500,00 €	33.990,00 €
Erhöhung der Kredite	0,00 €	361,00 €	-361,00 €
Verringerung der Kredite	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Neues Resultat	182.490,00 €	148.861,00 €	33.629,00 €

25. Haushaltsplanabänderung Nr. 3 der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2019. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Die durch das Gemeindegremium erstellte und im Direktionsrat konzertierte Haushaltsplanänderung wird wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt:

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt	13.930.456,73 €	13.763.706,51 €	166.750,22 €
Erhöhung der Kredite	104.592,38 €	306.224,69 €	-201.632,31 €
Verringerung der Kredite	0,0 €	822.793,62 €	822.793,62 €
Neues Resultat	14.035.049,11 €	13.247.137,58 €	787.911,53 €

wird genehmigt mit 12 JA-Stimmen bei 4 NEIN-Stimmen (die Ratsmitglieder G. FRECHES, L. KREINS, K. JOUSTEN und W. HENKES) und 4 Enthaltungen (die Ratsmitglieder H. HANNEN, E. SOLHEID, J. OTTEN und M. SCHMITZ);

Außerordentlicher Haushalt:

Nach dem ursprünglichen Haushalt	2.641.059,30 €	2.641.059,30 €	0,0 €
Erhöhung der Kredite	268.481,46 €	49.989,84 €	218.491,62 €
Verringerung der Kredite	934.793,62 €	716.302,00 €	-218.491,62 €
Neues Resultat	1.974.747,14 €	1.974.747,14 €	0,0 €

wird genehmigt mit 12 JA-Stimmen bei 8 NEIN-Stimmen (die Ratsmitglieder G. FRECHES, L. KREINS, K. JOUSTEN, W. HENKES, H. HANNEN, E. SOLHEID, J. OTTEN und M. SCHMITZ).

26. Kontrolle der Stadtkasse - 3. Trimester 2019. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Nimmt zur Kenntnis:

In Ausführung des Artikels 103 des Gemeindegremiums vom 23. April 2018, das Ergebnis der am 22.10.2019 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Stand der einzelnen Konten sich auf 5.612.067,47 € belaufen.

Fragen

27. Fragen an die Mitglieder des Gemeindegremiums.

1. Frage: Ratsmitglied H. HANNEN

Die seitens der VoG Vereinslokal Hinderhausen angedachte Pausenhalle, d.h. ein Verbindungsbau zwischen dem Vereinslokal und der Hinterseite der Gemeindeschule, der dann gleichzeitig von der Schule genutzt werden kann, wurde im Rahmen einer Ortsbesichtigung in dieser Form durch das Gemeindegremium aus rechtlichen Gründen abgelehnt. Welches sind diese Gründe? In diesem Zusammenhang fragen wir die Anpassung der Nutzungsgebühr des Vereinslokals für schulische Zwecke, sodass diese zumindest kostendeckend ausfällt.

2. Frage: Ratsmitglied G. FRECHES

Wir haben in der Zeitung gelesen, dass das Freizeitgebiet Wiesenbach genehmigt worden ist. Gibt es bereits Gespräche mit potentiellen Investoren? Wie sieht das Gemeindegremium die Fortführung der touristischen Entwicklung?

3. Frage: Ratsmitglied E. SOLHEID

Bei der Neugestaltung der Straße "Keppelborn" in Wallerode musste das Fundament mehrfach nachgebessert werden, d.h. Steinmaterial zur Befestigung aufgetragen werden, was wohl Mehrkosten verursachen wird. Ist dem so? Bei der Erneuerung der Straße in Breitfeld sollte darauf geachtet werden, dass es nicht zu Mehrkosten kommt.

4. Frage: Ratsmitglied W. HENKES

Im Grenzecho vom 12. Oktober war zu lesen, dass in Sankt Vith die Sperrstunde kontrolliert wird. Die in der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung vorgegebene "Polizeistunde" ist für die Kneipenbesitzer gilt nicht bei Veranstaltungen im Triangel. Ist die Politik nicht zuständig für die Einhaltung? Sollte die Regelung nicht auf den Prüfstand gestellt werden?

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."